

BMK - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
[ivvs4@bmk.gv.at](mailto:ivvs4@bmk.gv.at)

**Mag. Simon Ebner**  
Sachbearbeiter/in

[simon.ebner@bmk.gv.at](mailto:simon.ebner@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 2221  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.711.087

Wien, 30. November 2021

**Linz Vbf West - Linz Signalbrücke, Durchbindung 4-gl. Westbahn  
km 183,213 bis km 187,639  
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren  
gem §§ 23b Abs 2, 24 Abs 1 und 24f UVP-G 2000  
Mündliche Verhandlung am 24. November 2021**

## **Verhandlungsschrift**

---

**über die mündliche Verhandlung aufgenommen am 24. November 2021 im Volkshaus  
Franckviertel, Franckstraße 48, 4020 Linz.**

### **Verhandlungsteilnehmende:**

**Bundesministerium f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**  
Mag. Simon EBNER als Verhandlungsleiter  
Mag. Michael ANDRESEK

**Antragstellerin: ÖBB-Infrastruktur AG**  
Dipl.- Ing. Thomas FRUHMANN, Projektleiter  
Mag. Karl HARTLEITNER  
Mag.<sup>a</sup> Nadine GRANITZ  
Dr. Dieter ALTENBURGER, MSc.  
Bettina SUCKO

### **Mündliche Verhandlung am 24. November 2021**

---

Der Verhandlungsleiter eröffnet am 24. November 2021, 10:03 Uhr, im Volkshaus Franckviertel, Franckstraße 48, 4020 Linz, die für den heutigen Tag anberaumte mündliche Verhandlung für das Vorhaben „Linz Vbf West - Signalbrücke, Durchbindung 4-gleisige Westbahn Mittellage (km 183,213 - km 187,639)“ und begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Im Anschluss daran stellt er sich und seinen Kollegen vor und skizziert den Verhandlungsablauf.

Aufgrund der herrschenden COVID-19-Lage und der derzeit geltenden bundesweiten Ausgangsbeschränkungen („Lock-Down“) sind die UVP-Sachverständigen in der heutigen Verhandlung nicht anwesend. Diese sind jedoch per Videokonferenz, E-Mail und allenfalls per Telefon während der ganzen Verhandlung erreichbar und werden allfällige fachliche Fragen auf diesem Wege beantworten. Nach dem Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit aller Beweismittel gemäß § 45 Abs 2 AVG und gemäß § 55 Abs 1 erster Satz AVG ist die mittelbare Beweisaufnahme und Erhebung zulässig, im Hinblick auf den Gesundheitsschutz bei der derzeitigen Pandemielage gemäß § 3 Abs 2 Z 3 COVID-19-VwBG sogar geboten.

Eingangs führt der Verfahrensleiter aus, dass die Identität mittels Ausweis und der gemäß Kundmachung vom 12. Oktober 2021, GZ. 2021-0.600.955, geforderte 3-G-Nachweis (Geimpft, Genesen bzw. Getestet) mittels Grünem Pass bzw. negativem PCR-Testergebnis überprüft wurde. Die Anwesenheitsliste wird als Beilage /.1 zur Verhandlungsschrift genommen.

Im Zusammenhang mit den Sicherheitsvorkehrungen betreffend die vorherrschende COVID-19-Pandemie fordert der Verhandlungsleiter alle im Verhandlungssaal Anwesenden auf, eine FFP2-Maske während der gesamten Verhandlung im Saal und auch in den sonstigen allgemein zugänglichen Bereichen des Verhandlungslokals zu verwenden sowie einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten, die nicht im selben Haushalt leben. Nach der Verhandlung soll das Gebäude von möglichst zügig verlassen werden.

Auf § 3 Abs 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz, BGBl. I. Nr. 16/2020 idgF und das vorliegende Corona-Präventionskonzept zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird hingewiesen.

Sollte die kurzfristige Abnahme der FFP2-Maske - etwa zwecks Identitätskontrolle oder im Rahmen des Vorbringens - erforderlich sein, erfolgt eine entsprechende Anweisung des Verhandlungsleiters. Sämtliche Anwesende kommen dieser Aufforderung nach.

Der Verhandlungsleiter ersucht die Beteiligten, die Projektwerberin und die Sachverständigen sachlich zu bleiben und sich bei Wortmeldungen auf Kürze und Prägnanz zu beschränken. Weiters sind Mobiltelefone auszuschalten oder lautlos zu stellen.

An dieser Stelle hebt der Verhandlungsleiter hervor, dass Film- und Tonbandaufnahmen der Verhandlung sowie die Verbreitung von Screenshots, z.B. in den sozialen Medien, gemäß § 22 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 idgF, behördlich untersagt sind. Dies erfolgt aufgrund des Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzes.

#### **Der Verhandlungsleiter fasst die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen:**

In der gegenständlichen Verwaltungssache wurde dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 der verfahrenseinleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 31. März 2021, ho. eingelangt am 27. April 2021 und ergänzt um Unterlagen mit Schreiben vom 7. Mai 2021, um Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz 1989 (HIG), §§ 31 ff. Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) und § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), alle Gesetze in der geltenden Form, samt den erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG und Umweltverträglichkeitserklärung) vorgelegt.

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurden nach den Bestimmungen des § 3b UVP-G 2000 iVm § 52 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF (AVG) eine externe UVP-Koordination zur Unterstützung der Behörde sowie die zu Beginn vorgestellten Sachverständigen für die einzelnen betroffenen Fachgebiete jeweils mit Bescheid vom 27. April 2021, GZ. 2021-0.126.918, bestellt und mit der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 beauftragt.

Bei der Auswahl der Sachverständigen waren neben der fachlichen Qualifikation auch die durch das UVP-G 2000 gestellten Anforderungen (Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ergebnis der Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) und die im Sinne einer Verfahrensökonomie, -kontinuität bzw. -koordination zu sehende Gutachtertätigkeit in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu beachten.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2021 legte die externe UVP-Koordination das Ergebnis der Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung vor. Aufgrund dessen, dass Unterlagen noch teilweise nachzubessern bzw. zu ergänzen waren, wurde der Projektwerberin mit Schreiben vom 7. Juni 2021, GZ 2021-0.397.525, die Verbesserung bzw. Ergänzung der Unterlagen gemäß § 24a Abs 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs 3 AVG bis spätestens 21. Juni 2021 aufgetragen. Diesem Auftrag kam die Projektwerberin mit Schreiben vom 21. Juni 2021 fristgerecht nach. Die Sachverständigen bestätigten in der Folge die Vollständigkeit der Unterlagen.

Nach entsprechender Verbesserung der Unterlagen hat die Behörde unter Anwendung der Bestimmungen der § 24 Abs 8 iVm §§ 9 und 9a UVP G 2000 iVm §§ 44a ff. AVG mit Edikt vom 28. Juni 2021, GZ. 2021-0.371.490, den verfahrenseinleitenden Antrag im Großverfahren kundgemacht.

Die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG ergibt sich aus der Tatsache, dass am gegenständlichen Verfahren mehr als 100 Personen beteiligt sind.

In diesem Edikt wurde neben dem Aufliegen des Antrags, der Umweltverträglichkeitserklärung samt Projektunterlagen und der Trassengenehmigungsunterlagen bei der UVP-Behörde und beim Magistrat der Statutarstadt Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, als Standortgemeinde, die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Einbringung schriftlicher Einwendungen gegen dieses Vorhaben im Zeitraum von Dienstag, den 6. Juli 2021 bis einschließlich Freitag, 20. August 2021 kundgemacht.

Die Veröffentlichung des Edikts erfolgte in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ und in der Oberösterreich Ausgabe der „Kronen Zeitung“ sowie im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren.html>). Der Magistrat der Stadt Linz wurde ersucht, das Edikt an die Amtstafel anzuschlagen und im Anschluss daran das mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehenes Edikt an die Behörde zu retournieren.

Ferner erfolgten in diesem Edikt die wesentlichen Rechtsbelehrungen, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insoweit ihre Parteilichkeit verlieren. Ebenso wurde auf die Möglichkeit der Entstehung von Bürgerinitiativen und deren Teilnahme am Verfahren als Beteiligte hingewiesen und, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde um Erteilung der Trassengenehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G iVm § 3 Abs 2 HIG für die Sicherstellung des Trassenverlaufes des Bauvorhabens ange-sucht. Gemäß § 4 Abs 1 und 3 HIG wurde den betroffenen gesetzlichen Interessensvertretun-gen, dem Land Oberösterreich sowie der Standortgemeinde Linz wurde daher mit E-Mail vom 6. Juli 2021, GZ 2021-0.312.599, die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Nach der Einleitung des Verfahrens sowie während der oben genannten Einwendungsfrist wurden beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgende schriftliche Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingebracht:

#### **A. Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden und sonstigen Formalparteien gemäß § 24a Abs 3 und 5 UVP-G 2000**

Den mitwirkenden Behörden sowie den sonstigen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, wurden die Unterlagen im Zuge der Verfahrenseinleitung gemäß § 24a UVP-G 2000 mit Schreiben vom 11. Mai 2021, GZ. 2021-0.312.599, bzw. mit E-Mail vom 22. Juni 2021 bereits vor der öffentlichen Auflage über-mittelt. In diesem Zusammenhang sind folgende Stellungnahmen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingegangen:

In diesem Zusammenhang sind folgende Stellungnahmen beim Bundesministerium für Klima-schutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingegangen:

- A001 Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasser-wirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, als Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vom 19.05.2021 und
- A002 Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasser-wirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärnt-nerstraße 10-12, 4021 Linz, vom 06.08.2021.

#### **B. Stellungnahmen von Umweltschutz und Standortgemeinden gemäß § 24a Abs 4 UVP-G 2000**

Ebenfalls im Zuge der Verfahrenseinleitung wurde die Standortgemeinde von der Einleitung des Verfahrens informiert und der Genehmigungsantrag und die Umweltverträglichkeitserklä-rung unverzüglich übermittelt. Die sie betreffenden Projektunterlagen (Trassengenehmigungs-unterlagen, Bauentwurf, etc.) wurden zeitgerecht vor der im Zuge des Verfahrens vorgesehe-nen öffentlichen Auflage von der Antragstellerin direkt übermittelt. Gleichzeitig wurde der Umweltschutz gemäß § 24a Abs 4 UVP-G 2000 unverzüglich die Umweltverträglichkeits-erklärung übermittelt und dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Bis zum Ende der Auflagefrist sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- B001 Oberösterreichische Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vom 16.07.2021 und
- B002 Stadt Linz, Bürgermeister Klaus Luger, Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz, vom 17.08.2021.

#### **C. Stellungnahmen des Landes und der gesetzlichen Interessensvertretungen gemäß § 4 Abs 1 HIG 1989**

Im Zuge dieses Verfahrens wurde auch um Erteilung der Trassengenehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 2 HIG 1989 für die Sicherstellung des Trassenverlaufes des im Betreff genannten Bauvorhabens angesucht. Den gesetzlichen Interessensvertretungen, dem

Land sowie der Standortgemeinde wurde mit E-Mail der Behörde vom 6. Juli 2021 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Zuge der Auflage der Unterlagen sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- C001 Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Rechtsabteilung, Auf der Gugl 3, 4021 Linz, vom 09.07.2021 und
- C002 Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4021 Linz, vom 10.08.2021.

#### **D. Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 und § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a und b AVG**

Mit Edikt des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Juni 2021, GZ. 2021-0.371.490, wurde der verfahrenseinleitende Antrag gemäß § 24 Abs 8 iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 kundgemacht und jedermann die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behörde und beim Magistrat der Stadt Linz in der Zeit von Dienstag, den 6. Juli 2021 bis einschließlich Freitag, den 20. August 2021 in die Projektunterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, Einsicht zu nehmen.

Während dieses Zeitraumes konnte gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 jedermann zum Verfahren und der Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Unter einem wurde unter Anwendung der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff. AVG den Parteien und Beteiligten gemäß § 44a Abs 2 Z 2 die Möglichkeit zur Erhebung schriftlicher Einwendungen gegeben. Gemäß § 44b Abs 1 AVG verlieren Parteien, sofern der Antrag durch Edikt kundgemacht wird, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Von diesem Recht zur Stellungnahme hat niemand Gebrauch gemacht.

#### **E. Stellungnahmen samt Unterschriftenlisten von den nachstehend angeführten Personengruppen gemäß § 19 Abs Z 6 UVP-G 2000 (Bürgerinitiativen)**

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben und es hat sich somit während der Auflagefrist keine Bürgerinitiative konstituiert.

#### **F. Einwendungen von anerkannter Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G 2000**

Es wurde keine derartige Stellungnahme abgegeben.

Die einzelnen angeführten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden unmittelbar nach Einlangen laufend per E-Mail der Koordination zur Weiterleitung an die von der Behörde beauftragten Sachverständigen zwecks Bearbeitung in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und auch der Projektleitung übermittelt. In weiterer Folge wurde der Projektwerberin mit Schreiben vom 26. August 2021, GZ 2021-0.482.442, gemäß § 45 Abs 3 AVG das Zwischenergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit gegeben dazu Stellung zu nehmen.

Im Zuge der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen hat sich Bedarf an ergänzenden Auskünften ergeben, welche die Projektwerberin gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 der Behörde und den Sachverständigen übermittelt hat.

In der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 vom 11. Oktober 2021 haben sich die behördlich bestellten UVP-Sachverständigen mit dem Vorbringen fachlich auseinandergesetzt.

Zuletzt wurde am 19. Oktober 2021 mit Kundmachung vom 12. Oktober 2021, GZ. 2021-0.600.955, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung für 24. November 2021 veröffentlicht. Unter einem erfolgte auch die Kundmachung der öffentlichen Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der ergänzenden Auskünfte der Projektwerberin von Dienstag, den 19. Oktober 2021 bis einschließlich Mittwoch, den 24. November 2021, bei der UVP-Behörde und dem Magistrat der Stadt Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, als Auflageörtlichkeit der Standortgemeinde Stadt Linz.

Die Veröffentlichung der Kundmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde Linz, Magistrat der Stadt Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz sowie im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren/wiensalzburg/linz-west-signalbruecke.html>). Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist dort bis zum Ende des Verfahrens einsehbar.

Ergänzend wurden der Magistrat der Stadt Linz ersucht, die Kundmachung an die Amtstafel anzuschlagen und im Anschluss daran das mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Edikt an die Behörde zu retournieren.

In der Kundmachung vom 12. Oktober 2021 wurde ersucht, im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Verhandlung gleichzeitig auch allfällige Fragen, die sich bereits vorab ergeben haben bekannt zu geben. Nach Abschluss der öffentlichen Auflage bzw. nach Ende der Einwendungsfrist sind bei der Behörde bis zum heutigen Verhandlungstag noch folgende schriftliche Stellungnahmen bzw. vorbereitete Fragen eingelangt:

- Bundesministerium für Arbeit, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen), Taborstraße 1-3, 1020 Wien, vom 18. 10.2021 und
- Wirtschaftskammer Oberösterreich, Standortanwalt, Hessenplatz 3, 4020 Linz, vom 23.11.2021.

Die angeführten Äußerungen werden vom Verhandlungsleiter gemäß § 44 AVG zum Bestandteil der Verhandlungsschrift erklärt. Die dazugehörigen Beilagen werden zum Akt genommen. Da auf diese bei der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen nicht mehr eingegangen werden konnte, wurden sie unmittelbar nach Einlangen bei der Behörde den Sachverständigen für eine allfällige fachliche Behandlung bzw. der ÖBB-Infrastruktur AG zur Stellungnahme übergeben. Soweit dies möglich bzw. notwendig ist werden sie im Rahmen der Verhandlung mündlich erörtert.

### **Retournierung der Unterlagen**

Das mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Edikt der Verfahrenseinleitung vom 28. Juni 2021 im Zeitraum 6. Juli 2021 bis 20. August 2021 wurden von der Standortgemeinde Linz, Magistrat der Stadt Linz, an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie retourniert. Nach Retournierung des mit Anschlag und Abnahmevermerk versehenen Aushangexemplars des Edikts kann festgehalten werden, dass die Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Linz in der Zeit von 06.07.2021 bis 23.08.2021 in ortsüblicher Weise angeschlagen war.

Laut Kundmachung vom 12. Oktober 2021, GZ. 2021-0.600.955, Öffentliche Auflage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und Anberaumung der mündlichen Verhandlung, ist diese von der Standortgemeine Linz in der Zeit von Dienstag, 19.10.2021, bis Mittwoch, 24.11.2021, in ortsüblicher Weise anzugschlagen und danach die mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ehestmöglich an die Behörde retourniert. Den

Verfahrensparteien wurde die Kundmachung per E-Mail und zusätzlich mit RSb-Brief übermittelt. Die dazugehörigen Rückscheine liegen im Akt auf. Es haben sich weiters während der Anmeldefrist von 19.10.2021 bis 23.11.2021 keine Parteien bzw. Beteiligte zur mündlichen Verhandlung angemeldet.

Der Verhandlungsleiter stellt somit fest, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten zu der heute stattfindenden Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden.

### **Anschließend führt der Verhandlungsleiter zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung Nachstehendes aus:**

#### **Antrag und Gegenstand**

Mit Antrag vom vom 31. März 2021, ho eingelangt am 27. April 2021, hat die ÖBB-Infrastruktur AG um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 2 HIG 1989, §§ 20 und 31 ff. EisbG 1957 und § 32 WRG 1959, alle Gesetze in der geltenden Fassung, angesucht. Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Trassengenehmigungsunterlagen etc.) angeschlossen. Die Unterlagen wurden aufgrund eines Verbesserungsauftrages der Behörde vom 7. Juni 2021 ergänzt bzw. verbessert und mit Schreiben der Projektwerberin vom 21. Juni 2021 neuerlich vorgelegt.

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat.

Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Prüfung der Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß § 3 Abs 2 HIG sowie die Prüfung der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß EisbG 1959 unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß WRG 1959, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs 3 AVG geführt.

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Ziel und Zweck des Vorhabens ist insbesondere die Kapazitätssteigerung zur Ausweitung des Angebotes im Fern-, Nah- (S-Bahn Zentralraum Oberösterreich) und Güterverkehr sowie die Qualitätssteigerung der Betriebsabwicklung bei Fern-, Nah- und Güterverkehr durch den Wegfall von Kreuzungskonflikten.

Das Projektgebiet erstreckt sich von Bahn-km 183,213 bis km 187,639 und schließt am Projektanfang an den bereits fertig gestellten viergleisigen Abschnitt Asten - Linz Kleinmünchen an. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt somit ca. 4 km. Das Vorhabensgebiet befindet sich in der Standortgemeinde Stadt Linz. Im Zuge des Projekts werden zudem keine Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschongebiete berührt.

Zusammenfassend sieht das Projekt im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Viergleisiger Ausbau der Weststrecke zwischen km 183.213 bis km 187.643;
- Errichtung einer Ausfahrgruppe im Bereich Linz Vbf. Ost und

- Errichtung von diversen Kunstbauten (Reisezugtunnel inkl. Rampen, Unterwerfung HL2, Erneuerung Budweiser Tunnel, Brücken über Raimund- und Lastenstraße, Stützmauern etc.).

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass eine detailliertere Darstellung des Vorhabens im Anschluss an ihre Ausführungen durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen wird.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Der 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken.

Die gegenständlichen Streckenteile sind Bestandteil der Hochleistungsstrecke „St. Pölten - Attang/Puchheim“. Diese wurde mit der Verordnung der Bundesregierung vom 27. Juli 1989 über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (1. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. Nr. 370/1989 idF BGBl. II 1998/387, zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Gemäß § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 ist für Vorhaben von Hochleistungsstrecken, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, sondern eine Änderung von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse oder Zulegung eines Gleises, jeweils auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km beinhalten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 durchzuführen. Dieser regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken. Bestandteil des Bauvorhabens ist unter anderem auch die Änderung der Trasse auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km. Im Sinne der zitierten Bestimmungen des UVP-G 2000 ist das gegenständliche Vorhaben antragsgemäß einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen.

§ 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Sie hat dabei alle vom Bund zu vollziehenden für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat die Oberösterreichische Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Genehmigungsantrags wird davon ausgegangen, dass allenfalls eine Genehmigung nach dem Oberösterreichischen Natur und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001) erforderlich sein wird. Der entsprechende Antrag wurde seitens der Projektwerberin noch nicht eingebracht.

Die Verfahren gemäß § 24 Abs 1 und 3 UVP-G 2000 sind gemäß § 24f Abs 7 UVP-G 2000 durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu koordinieren.

### **Anzuwendende Bestimmungen:**

#### **1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 773/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen.



Gemäß § 1 Abs 1 UVP-G 2000 ist Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung,

*„unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage*

1. *die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*
    - a) *auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
    - b) *auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*
    - c) *auf die Landschaft und*
    - d) *auf Sach- und Kulturgüter*
- hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind,*
2. *Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,*
  3. *die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*
  4. *bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort oder Trassenvarianten darzulegen [...]“.*

Aufgabe des UVP-Verfahrens ist es somit nicht, die „umweltverträglichste“ Trasse beziehungsweise Ausführung zu finden, sondern die Trassenauswahl beziehungsweise die Ausführung auf ihre Plausibilität hin zu prüfen und sodann die ausgewählte Trasse beziehungsweise das Projekt auf ihre beziehungsweise seine Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen. D.h. die UVP-Behörde - und damit auch die von ihr beigezogenen Sachverständigen - haben die von der Projektwerberin eingereichte Trasse beziehungsweise das vorgelegte Projekt ihrer Beurteilung zugrunde zu legen.

Genehmigungen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der übrigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden dürfen nur erteilt werden, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 - dies sind die Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik, die Immissionsbelastung der zu schützender Güter möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden und Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen - erfüllt sind.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 ist die Gefährdung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c nach den bei Eisenbahnvorhaben besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) grundsätzlich - und unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Judikatur der Höchstgerichte - die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV), BGBl. Nr. 415/1993 idF BGBl. II NR. 362/2013, anzuwenden.

Als Grundlage zur Beurteilung der zusätzlichen Luftbelastung am Vorhabensort dient das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idGF.

## **2. Hochleistungstreckengesetz 1989, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004**

Gemäß § 3 Abs 1 HIG bedarf es für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen - wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen - auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, einer Trassengenehmigung, die die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) mit Bescheid zu erteilen hat.

Gemäß § 3 Abs 2 HIG ist jedenfalls eine Trassengenehmigung erforderlich, wenn für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke eine UVP durchzuführen ist. Die entsprechenden Unterlagen (Planunterlagen zur Darstellung des Trassenstreifens) im Sinne des § 4 HIG wurden vorgelegt.

## **3. Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 50/1957 idF BGBl. I Nr. 143/2020**

Bei den gegenständlichen Anlagen handelt es sich um Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 EisbG.

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung wurden von der Projektwerberin die entsprechenden Unterlagen gemäß § 31a EisbG (Gutachten vom 6. Mai 2021, ON 488.3) und § 31b EisbG (Bauentwurf) vorgelegt.

Gemäß § 31a EisbG ist dem Antrag bei Hauptbahnen ein, projektrelevante Fachgebiete, umfassendes Gutachten zum Beweis dafür beizugeben, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Der Stand der Technik wird in § 9b EisbG normiert.

Dies bedeutet, dass die Antragstellerin das Gutachten bereits im Vorfeld einzuholen und mit dem Antrag der Behörde vorzulegen hat, wobei mit der Gutachtenserstellung qualifizierte Personen aus dem in § 31a Abs 2 EisbG angeführten Kreis zu beauftragen sind.

Die Gutachter gemäß § 31a sind bei der mündlichen Verhandlung ebenfalls anwesend und werden das Gutachten im Zuge der mündlichen Verhandlung zu erläutern und allenfalls zu ergänzen haben. Deren Vorstellung erfolgt im Anschluss an die Einführung des Verhandlungsleiters durch die Projektleitung der ÖBB-Infrastruktur AG.

Beim derzeitigen Verfahrensstand ist davon auszugehen, dass das Projekt dem Stand der Technik gemäß § 9b EisbG und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Der Verhandlungsleiter stellt kurz die unterschiedlichen Beweisthemen der Gutachter gemäß § 31a EisbG und der Gutachter gemäß § 24c UVP-G 2000 dar:

- Abweichend vom Gutachten gemäß § 31a EisbG hat die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 im Wesentlichen die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs 1 UVP-G 2000 vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante, von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen, nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen.
- Beweisthema des § 31a Gutachtens ist somit, verkürzt dargestellt, der Stand der Technik der Eisenbahnanlagen einschließlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes. Beweisthema der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ist hingegen die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Drüber hinaus ist es Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG, alle sonstigen, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, für die die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständig ist, zu beantragen.

Weiters wird vom Verhandlungsleiter noch auf die Bestimmung des § 24h Abs 1 UVP-G 2000 hingewiesen, wonach die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde von der Projektwerberin vor der Inbetriebnahme anzuzeigen ist sowie auf die materiellrechtliche Genehmigungsbestimmung der §§ 34 ff. EisbG (eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung).

Somit wird nach Fertigstellung vor Inbetriebnahme von der ÖBB-Infrastruktur AG eine entsprechende Fertigstellungsanzeige unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG oder eine dieser entsprechende § 40 EisbG Erklärung) erforderlich.

#### **4. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018**

Im Sinne der Bestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G 2000 fällt die Zuständigkeit für die Erteilung einer allenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung - unabhängig von der Konzentrationsbestimmung des § 127 Abs 1 lit b WRG - im gegenständlichen UVP-Verfahren an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Werden im Zuge der Errichtung von Anlagenteilen Grundwasserhaltungen bzw. Versickerungen von anfallendem Grundwasser erforderlich bzw. überschreitet die Versickerung projektsgegenständlicher Oberflächenwässer das Geringfügigkeitsmaß des § 32 WRG, unterliegen diese einer Bewilligungspflicht nach § 32 Abs 2 lit c WRG.

In diesem Zusammenhang verweist der Verhandlungsleiter auf die bezughabenden, in den von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen gemäß § 31a (Gutachten) und § 31b EisbG (Bauentwurf) enthaltenen Aussagen.

Gegenstand des Verfahrens ist somit die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens unter Anwendung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs 2 HIG (Trassengenehmigung zur Sicherstellung des Trassenverlaufes) sowie der §§ 31 ff. (insbesondere § 31f) EisbG - eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung) unter Mitwirkung der § 32 WRG. Zusätzlich müssen für die Erteilung einer Genehmigung die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 erfüllt sein.

Die Genehmigung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 nach dem Oberösterreichischen Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idGF) ist nicht Gegenstand der Verhandlung.

### **Zum Verfahrensablauf der heutigen Ortsverhandlung erläutert der Verhandlungsleiter:**

Nach der Einführungspräsentation und den Rechtsbelehrungen, der Projektvorstellung durch die Projektwerberin und der Vorstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen durch die externe UVP-Koordination, werden in weiterer Folge die eingelangten Stellungnahmen und Wortmeldungen abgehandelt. Die Leitung der Amtshandlung erfolgt, wie eingangs bekanntgegeben, durch den Verhandlungsleiter. Erforderlichenfalls gibt es einen Tausch mit Mag. Andresek.

Die gegenständliche mündliche Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich. Der Verhandlungsleiter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen dieser Verhandlung nur Parteien und Beteiligten das Recht zusteht, Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben und erinnert nochmals daran, dass Beteiligte im gegenständlichen Ediktalverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben. Er präzisiert, dass somit bloß als Teilnehmer der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen Zuhörer sind und diese keinerlei Mitwirkungsbefugnisse haben.

Bei der Einlasskontrolle wurde die Persönlichkeit der Erschienenen bereits überprüft. Im Zuge dessen erfolgte auch der Eintrag in die Teilnehmerliste. Die Möglichkeit zur Eintragung in die Rednerliste bestand ebenfalls dort.

Im Anschluss an diese Rechtsbelehrung erfolgt zunächst eine kurze Projektvorstellung durch Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG als Antragstellerin. Anschließend präsentiert die externe UVP-Koordination die Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 11. Oktober 2021.

In weiterer Folge wird den Verhandlungsteilnehmenden die Gelegenheit zu einer allgemeinen Stellungnahme gegeben. Danach besteht die Möglichkeit zur Erörterung von allgemeinen Fragen zum Vorhaben, die nicht im Detail in der Verhandlungsschrift festgehalten werden. Für deren Beantwortung stehen die jeweiligen Bearbeiter der Antragstellerin sowie die UVP-Sachverständigen zur Verfügung.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen eingelangte Stellungnahmen und Einwendungen wurden bereits im Stellungnahmeband der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen beantwortet. Bereits schriftlich erhobene Einwendungen müssen in der heutigen Verhandlung nicht wiederholt werden.

Im Sinne der Verfahrensökonomie erfolgt durch den Verhandlungsleiter die Verfahrensordnung, dass sämtliche mündlich vorgebrachte Einwendungen und Stellungnahmen, bei Bedarf unter Hilfenahme der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu Protokoll zu diktieren und zu unterfertigen sind. Nur mündlich im Zuge der Diskussion vorgebrachte und nicht protokollierte Stellungnahmen und Einwendungen können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Bereits schriftlich erhobene Einwendungen müssen in der heutigen Verhandlung nicht wiederholt werden.

Sämtliche mündlich in das Protokoll diktierte Stellungnahmen werden den betreffenden Beteiligten unmittelbar nach der Protokollierung in schriftlicher Form ausgefolgt.

Als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages erfolgt seitens des Verhandlungsleiters die Erinnerung an die Verhandlungsteilnehmer sämtliche Vorbringen zum gegenständlichen Projekt im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung vorzubrin-

gen. Danach erinnert er die Sachverständigen an ihre Wahrheitspflicht, ihren Sachverständigeneid und daran, dass eine falsche Aussage eines Sachverständigen vor einer Verwaltungsbehörde gerichtlich strafbar ist.

Zuletzt weist der Verfahrensleiter noch auf einen Tippfehler in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 11. Oktober 2021, Seite 77, 5. Zeile, hin: es werden 529 m<sup>2</sup> Flächen in Parkanlagen und Kleingärten beansprucht und nicht 529 ha.

**Daran anschließend erfolgt die Aufnahme von Stellungnahmen in die Verhandlungsschrift:**

Bezüglich der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen), Taborstraße 1-3, 1020 Wien, vom 18. 10.2021, führt der Verhandlungsleiter aus, dass das Verkehrsarbeitsinspektorat nicht an der heutigen Verhandlung teilnehmen kann. Das Verkehrsarbeitsinspektorat verweist auf die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften und bittet um Übermittlung des Bescheides. Die Stellungnahme wird als Beilage /.05 zur Verhandlungsschrift gegeben.

Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Standortanwalt, Hessenplatz 3, 4020 Linz, vom 23.11.2021, teilt der Verhandlungsleiter mit, dass der Standortanwalt sich aufgrund der COVID-19-Lage für die Verhandlung entschuldigt. Er verweist auf seine Stellungnahme vom 10.08.2021. Die Stellungnahme des Standortanwaltes wird als Beilage /.06 zur Verhandlungsschrift aufgenommen.

Es hat sich niemand in die Rednerliste eingetragen.

Der Verhandlungsleiter weist noch auf die neue Maßnahme (1a) unter Allgemeine Maßnahmen hin und liest diese wie folgt vor: *„Der Baubeginn ist drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten der Behörde zu melden. Unter einem sind die Bestellung der unabhängigen Fachperson, der örtlichen Bauaufsicht, der wasserbautechnischen Aufsicht und der abfallchemischen Bauaufsicht der Behörde bekannt zu geben. Weiters ist die mit der Leitung betraute § 40 EisbG-Person zu benennen.“*

Die Projektwerberin nimmt Maßnahme 1a zur Kenntnis.

Es liegen keine weiteren Stellungnahmen und Einwendungen vor. Da auch keine weiteren Fragen der Projektwerberin an die Sachverständigen bestehen, bittet der Verhandlungsleiter die ÖBB-Infrastruktur AG um ihre Schlussstellungnahme. Diese trägt sogleich vor:

**Zu A001-1**

Das Vorhaben befindet sich im geschlossenen Ortsgebiet. Auch die §§ 9 und 10 sind nach Ansicht der Projektwerberin nicht berührt, sodass keine Bewilligungen/Anzeigen nach §§ 5, 6, 9 oder 10 OÖ NSchG erforderlich sind.

**Zu A001-2**

Die Zustimmung der Straßenverwaltung enthebt die Projektwerberin von der behördlichen Bewilligungspflicht. Die Vorlage der Zustimmung ist bis zum Ende des landesrechtlichen Verfahrens vorzulegen. Dies wird rechtzeitig erfolgen.

**Zu A002-1**

Die Planung entspricht dem Stand der Technik.

Wie im Fachbericht Geotechnik und Hydrogeologie, Ordnungsnummer 313.1, ausgeführt, werden die am Gleisplanum anfallenden Oberflächenwässer gesammelt und über mehrere Versickerungsbecken bzw. -brunnen in den Untergrund verbracht. Die zu versickernden Wässer werden dabei über einen Bodenfilter (Versickerungsbecken) bzw. ein technisches Filtermaterial (Versickerungsbrunnen) dem Stand der Technik entsprechend vorgereinigt.

Entsprechend den Ergebnissen der Untergrunderkundung ist im Sohlbereich der geplanten Versickerungsbecken bzw. -brunnen durchwegs der quartäre Kies und Sand zu erwarten. Sollten an den Aushubsohlen örtlich künstliche Anschüttungen (inkl. allfälligen Ablagerungen bzw. feinkörnige Deckschichtmaterialien verbleiben, sind Bodenauswechslungen entsprechender Durchlässigkeit bis zum sickerfähigen quartären Kies und Sand vorgesehen. Durch die Versickerung der am Gleisplanum anfallenden Oberflächenwässer ist daher eine allenfalls vernachlässigbar geringe qualitative Beeinträchtigung des Grundwasserregimes gegeben.

#### **Zu A002-2**

Die mögliche Barrierewirkung durch die ins Grundwasser einbindende Bauwerke bzw. Bauwerksteile sowie allfällige dadurch bedingte Auswirkungen auf den Grundwasserabstrom wurden entsprechend den Ausführungen im Fachbericht Geotechnik und Hydrogeologie, Ordnungsnummer 313.1, sowie anhand von hydrogeologischen Berechnungen (Ordnungsnummer 313.14) eingehend untersucht.

Die möglichen Auswirkungen auf das hydrogeologische Umfeld bzw. den Grundwasserabstrom können demnach sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase als geringfügig beurteilt werden. Die möglichen Reichweiten bleiben auf das nähere Bauwerksumfeld und das unmittelbare Bahnareal beschränkt. Bestehende Wassernutzungen sowie die im Projektumfeld ausgewiesenen Altlasten und Verdachtsflächen werden dadurch nicht erfasst. Eine Beeinflussung von umliegenden Bebauungen ist ebenfalls nicht gegeben.

Entsprechend den Ausführungen im Fachbericht Geotechnik und Hydrogeologie, Ordnungsnummer 313.1, werden die im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Wässer vor deren Wiederversickerung über Absetzanlagen (z.B. Container) vorgereinigt. Im Bedarfsfall wird auch eine Neutralisationsanlage bzw. eine weitergehende Reinigung (z.B. mittels Bodenfilter bzw. technischem Filter) installiert.

#### **Zu A002-3**

Wie im Fachbericht Hydrogeologie und Geotechnik, Ordnungsnummer 313,1, beschrieben, sind - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen - durch das gegenständliche Bauvorhaben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase lediglich geringfügig nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasserregime zu erwarten. Im Hinblick auf die im Projektumfeld bestehenden Brunnenanlagen sind entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen sowie im Falle einer tatsächlichen Beeinflussung entsprechende Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Darüber hinaus sind sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase entsprechende Maßnahmen (sowohl baulich als auch organisatorisch) und Notfallpläne (Benachrichtigungs- und Zuständigkeitsketten etc.) zur Beherrschung von allfälligen Störfällen mit Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehen.

#### **Zu B002-02**

Es handelt sich um einen privaten Garagenbetreiber, dessen Objekt zu Großteil auf ÖBB-Grund errichtet ist. Die Kündigung ist vertraglich klar geregelt. Eine Kompensationslösung wird daher und auch im Hinblick auf die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs nicht angestrebt

#### **Zu B002-03**

Nachdem die Baustelleneinrichtungsfläche temporär während der Bauphase genutzt wird und es hinsichtlich der Ökologie angestrebt wird, einen möglichst hohen Anteil an Grünflächen, wie im derzeitigen Zustand vorhanden, wiederherzustellen, wird die ggst. Fläche rekultiviert. Die weitere Nutzung oder Umwidmungen unterliegen dann nicht mehr dem ggst. Bewilligungsverfahren und bedingen neue rechtliche Betrachtungen. Die ggst. Fläche ist zudem nicht als Ausgleichsfläche ausgewiesen.

#### **Zu B002-05**

Es handelt sich um einen privaten Garagenbetreiber, dessen Objekt zu Großteil auf ÖBB-Grund errichtet ist. Die Kündigung ist vertraglich klar geregelt. Eine Kompensationslösung wird daher und auch im Hinblick auf die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs nicht angestrebt.

#### **Zu B002-06**

Das gegenständliche Projekt wird in 22 Bauphasen abgewickelt, wobei in den diesbezüglichen Unterlagen (Bauabwicklungskonzept) auch die Zufahrten zu den Baubereichen berücksichtigt wurden. Bahnverladungen sind - wenn abwicklungstechnisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar grundsätzlich über die ausgewiesenen Baustelleneinrichtungs- bzw. Baustellenabwicklungsfläche im Bereich der Heizhausstraße bzw. östlich des Logistik-Centers möglich.

#### **Zu B002-07**

Der Nahverkehrsknoten Frackviertel ist nicht Gegenstand des eingereichten Projekts. Die Dimensionierung der Unterführung Raimundstraße im antragsgegenständlichen Projekt wurde mit der Stadt Linz abgestimmt. Eine vertragliche Lösung betreffend die Kostentragung für die Planung und den Bau der Unterführung in Form eines Übereinkommens zwischen der Stadt Linz und der ÖBB Infrastruktur AG wird nach Projektgenehmigung für das Jahr 2022 angestrebt.

#### **Zu B002-08**

Aus verkehrstechnischer Sicht ist eine detaillierte Aussage zu etwaigen Verkehrseinschränkungen im Bereich der betroffenen Straßenzüge im Rahmen der Ausführungsplanung als sinnvoll zu bewerten und WIRD daher IM RAHMEN DER AUSFÜHRUNGSPLANUNG erfolgen.

#### **Zu B002-09**

Hinsichtlich Spitzenpegel gibt es kein Verfahren nach der ONR 305011. Aus den programmtechnischen Möglichkeiten und den Erfahrungswerten aus zahlreichen Messungen ist es möglich, einen mittleren Spitzenpegel der lautesten Zuggattung, basierend auf den standardisierten Emissionen der ONR 305011 (im Fachbeitrag auf Seite 61 erwähnt) zu ermitteln. Darauf aufbauend wurden Berechnungen der Pegel während der Zugvorbeifahrt (sich ständig weiterbewegende Schallquelle am jeweiligen Gleis) vorgenommen und die mittleren Spitzenpegel zur Ergebnisanalyse ausgewertet. Konkrete Emissionsangaben für Spitzenpegel bzw. mittlere Spitzenpegel sind in der ONR nicht enthalten, diese ergeben sich aus der Simulation der Vorbeifahrt und dem dabei auftretenden Pegelmaximum. Die weiteren schalltechnischen Ausbreitungsberechnungen erfolgen, wie bei den Berechnungen des Dauerschallpegels, entsprechend der ÖNORM ISO 9613-2.

#### **Zu B002-10**

Es handelt sich bei dem 4. Aufzählungspunkt am Anfang dieses Kapitels um eine allgemeine organisatorische Maßnahme, die darauf abzielt, dass auch in den weiteren Detailplanungen und der Bauumsetzung diese lärmintensiven Tätigkeiten außerhalb der Regelarbeitszeit minimiert werden.

Die im Technischen Bericht Bauablauf (ON 482.1) konkret angeführten Tätigkeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (Kap. 2.4 und Anhang) sind natürlich in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt und im Ergebnisplan Bau Nacht (ON 303.15) dargestellt.

#### **Zu B002-12**

Die Berechnungen werden mit den aktuellen Bemessungswerten aktualisiert und die Auswirkungen aufs Projekt dargestellt. In der Regel werden die Erhöhungen über ohnehin vorhandene Reserven bei den Becken-/Stauraumvolumina abgedeckt werden können.

(Anmerkung des Verhandlungsleiters: B002-13 wurde gestrichen)

**Zu B002-14**

Den Einreichunterlagen liegt eine Dimensionierung bei, das entsprechende Stauraumvolumen wurde somit nachgewiesen. Die Vorschaltung eines Schlammfangs vor dem Sickerbrunnen wäre technisch möglich, ist aber aus Sicht der Projektwerberin nicht erforderlich.

**Zu B002-15**

Da dieser Punkt unklar beschrieben ist, verweisen wir auf die Stellungnahme der seitens des BMK bestellten Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Anlagen dem Stand der Technik entsprechend geplant wurden und genehmigungsfähig sind.

**Zu B002-16**

Gemäß den Ausführungen im Fachbericht Geotechnik und Hydrogeologie, Ordnungsnummer 313.1, werden bei der durch die Baumaßnahmen direkt berührten Altlast O83 sowie den in unmittelbarer Nahelage zur Verdachtsfläche Nr. 2744 geplanten Baumaßnahmen in den relevanten Projektbereichen vor Baubeginn entsprechende Erkundungen (inkl. Probenahmen und Laboruntersuchungen) durchgeführt. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse werden allfällig belastete Bodenaushubmaterialien gemäß den einschlägigen Verordnungen bzw. Normen entsorgt bzw. gesichert.

Generell werden jene Bereiche im Projektgebiet, welche als Altlasten ausgewiesen sind, vor Baubeginn verdichtet untersucht. Diese verdichtete Untersuchung beinhaltet einen 100 m<sup>2</sup> Untersuchungsraaster und eine Beurteilung der Aushubmaterialien im Bereich der Altlasten gem. den Vorgaben des Kapitels 1.4 der Anlage 4 der DVO 2008. Bei Altstandorten erfolgt im Vorfeld der Ausschreibung eine Erhebung, wieweit die Aushubmaterialien des Altstandortes der Definition des §4 der AVVO erfüllen. Gemäß den Vorgaben des WRG wird basierend auf den o.a. Erhebungen ein Sanierungszielwert bei Aushüben definiert, welcher neben den projektspezifischen subjektiven Abfällen, jene Abfälle/Aushübe definiert, welche nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde als objektiver Abfall im Sinne der öffentlichen Interessen beseitigt wird.

**Zu B002-17**

Die Behandlung mit konventionellen Herbiziden kann zukünftig mit Pelargonaten ergänzt werden, sobald die entsprechenden Mittel die Zulassung im Gleisbereich erhalten haben. Langfristig sollen auch weitere Wirkstoffe natürlicher Herkunft wie z.B. ätherische Öle zur Anwendung kommen. Bezogen auf physikalische Verfahren sind die Methoden mit Heißwasser und Strom die möglichen Alternativen für den Gleisbereich. Derzeit sind beide noch im Entwicklungsstadium oder aus diversen Gründen (noch) nicht bahntauglich (Zulassung, Behandlungsbreite, Reichweite, Geschwindigkeit). Die ÖBB treiben die Entwicklung neuer Methoden voran und führen zu dem Thema bereits seit einigen Jahren Pilotprojekte und Versuche durch.

Wie im Fachbericht Geotechnik und Hydrogeologie, Ordnungsnummer 313.1, beschrieben, ist zur Sicherstellung der Stabilität des Schotterbettes und der damit verbundenen Gewährleistung der Betriebssicherheit - wie auch bereits im Bestand - der Einsatz von Herbiziden zur Bekämpfung des Pflanzenbewuchses grundsätzlich vorgesehen. Die chemische Vegetationskontrolle wird dabei mit einem modernen Spritzzug (Multi Modul Train), der mit einer optischen Grünerkennung und einer EDV-gestützten Spritzsteuerung für den präzisen, punktgenauen Einsatz ausgestattet ist, durchgeführt. Bei sämtlichen Pflanzenschutzmitteln handelt es sich um solche, die von der AGES (Agentur für Gesundheits- und Ernährungssicherheit) für einen Einsatz im Gleisbereich zugelassen worden und im Pflanzenschutzmittelregister (Pfl. Reg.) entsprechend eingetragen sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass beim gegenständlichen Projekt durch den weiteren geplanten Einsatz von Entkrautungsmitteln gegenüber



dem IST-Zustand keine wesentlichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität resultieren.

**Schlusserklärung des Verhandlungsleiters:**

Durch Umfrage wird festgestellt, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Sämtliche Stellungnahmen wurden bei den Schreibplätzen zu Protokoll gegeben. Es sind somit die im Sinne des § 44 Abs 3 AVG zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Die protokollierten Stellungnahmen und Äußerungen der Beteiligten wurden diesen in einer schriftlichen Ausfertigung übergeben. Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Folgende Präsentationen und vorgelegte Schriftstücke werden als Beilagen der Verhandlungsschrift angeschlossen:

- Beilage 01: Anwesenheitsliste;
- Beilage 02: Präsentation der Behörde;
- Beilage 03: Präsentation der Projektwerberin;
- Beilage 04: Präsentation der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen durch die externe UVP-Koordination;
- Beilage 05: Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen), Taborstraße 1-3, 1020 Wien, vom 18. 10.2021;
- Beilage 06: Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Standortanwalt, Hesenplatz 3, 4020 Linz, vom 23.11.2021.

Auf die Wiedergabe der Verhandlungsschrift wird gemäß § 14 Abs 3 AVG verzichtet.

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel nicht mehr vorgebracht werden können.

Der Bescheid wird ehestmöglich in schriftlicher Form ergehen.

Die Verhandlung wird um 12:24 Uhr geschlossen.

Der Verhandlungsleiter:

Mag. Simon Ebner